

# **SATZUNG**

## **Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Gräfenroda**

Neufassung der Satzung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.09.2020.  
Die Satzung aus dem Jahr 1998 inklusive aller Änderungsstände werden hiermit abgelöst.

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Gräfenroda e.V.“ und soll entsprechend im Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der „Staatlichen Grundschule an der Burglehne“ Gräfenroda, zum Wolfstal 48, 99330 Geratal OT Gräfenroda.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Staatlichen Grundschule Gräfenroda, dieser wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Die Anliegen der Grundschule in der Öffentlichkeit zu unterstützen.
- b) Durch Beiträge, Spenden und Sachwerte bei der Ausstattung der Schule materielle Hilfe zu leisten und bedürftige oder besonders begabte Schülerinnen und Schüler zu fördern.
  - Die Verwendung der Gelder wird in der 1. Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres, mit Blick auf den Ansparungsplan geplant und gegebenenfalls beschlossen.
  - Der Vorstand ist berechtigt über Sonderausgaben bis maximal 1.000,00€ pro Geschäftsjahr frei zu entscheiden (Vorstandsbeschluss).  
Darüberhinausgehende Ausgaben müssen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- c) Die Unterstützung der Grundschule bei Schulveranstaltungen.
- d) Die Förderung des Engagements der Elternschaft durch Einbeziehung aller Eltern (auch nicht Vereinsmitglieder) bei Aktionen des Fördervereins.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

4. Jeder Beschluss über Änderungen der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt – falls gesetzlich vorgeschrieben – vorzulegen.

### **§ 3**

## **Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle Personen werden, die sich mit der Staatlichen Grundschule Gräfenroda verbunden fühlen. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen (Vereinen, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts) offen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
2. Der Vorstand ist berechtigt aus triftigem Grund die Mitgliedschaft abzulehnen. Die Ablehnung muss in einer Mitgliederversammlung von einer einfachen Mehrheit bestätigt werden. Kommt diese nicht zustande, wird die Ablehnung ungültig.

### **§ 4**

## **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen beschließen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied
  - gegen das Ansehen oder den Gemein Sinn des Vereins erheblich verstößt
  - oder
  - dem Vereinszweck in grober Weise zuwiderhandelt.Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben. Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt. Ihnen stehen auch keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Geldbeträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.
3. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung auf der Schulhomepage bekanntgegeben.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (3 Personen)
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Stellvertretenden Vorsitzenden
3. Schatzmeister

Sie bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB.

1. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten gemeinsam den Verein.
2. Jedes einzelne Vorstandsmitglied wird in einer Wahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt (Kopfwahl). Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird das Ersatzmitglied aus der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, einzuberufen. Im Übrigen ist sie einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
3. Das Einberufungsrecht der Vereinsmitglieder gemäß §37 Abs.1 bleibt unberührt.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen, insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes
  - Entgegennahme des Kassenprüfberichts
  - Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit ihre Mitgliedschaft nicht satzungsgemäß festgelegt ist
  - Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - Beratung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung der Beitragsordnung
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Entscheidung über die Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Wahl zweier Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder mit einer Amtszeit von zwei Jahren. Die jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres tätig werden.
5. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausnahme siehe §11 Abs.1
6. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse hält der Schriftführer in einer Niederschrift fest, die von ihm und dem versammlungsleitenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Der Schriftführer wird jeweils zu Beginn der Mitgliederversammlung festgelegt.
7. Jedes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch einfache Mehrheit der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
2. Eine Rückerstattung von Vermögenswerten an die Mitglieder des Vereins findet nicht statt. Das aus der Liquidation hervorgehende Restvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Rechtsträger der Grundschule Gräfenroda zur Weiterleitung an die Grundschule Gräfenroda. Den Nutzen aus dem Vermögen des Vereins haben die Schüler der Grundschule Gräfenroda. Es wird ausschließlich für die Bildung und Erziehung dieser genutzt. Unsere Steuer-Nr. lautet: 156/142/06400

## **§ 11**

### **Verfahrensfragen**

1. Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand gemäß §7 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.
2. Die vorstehende Satzung wurde neu gefasst und von der Mitgliederversammlung am 19.03.2020 beschlossen. Sie löst die Satzung vom 16.11.1998 und deren nachfolgende Änderungen ab.